



OBERWALLISER BIENZÜCHTERVERBAND OBZV

Sektionen: Aletsch Goms; Brig Umgebung; Visp Umgebung; Stalden Umgebung;
Vispental; Westlich Raron; Leuk Umgebung

Belegstellenreglement Varneralpe

1. Die Belegstelle Varneralpe gehört dem Oberwalliser Bienenzüchter Verband. Die Magazine, die Drohnenvölker und das Kleininventar gehören dem Verband. Für den Unterhalt der Infrastruktur kommt der Verband auf. Der Belegstellenleiter erhält als Entschädigung für seine Arbeit die Begattungstaxen sowie die Beiträge der apisuisse, resp. des SCIV.
2. Die Honigernte gehört dem Belegstellenleiter. Er verpflichtet sich aber, einen Teil der Honigernte an den Oberwalliser Bienenzüchter Verband abzugeben. Die Menge wird jeweils nach der Abernte vom Vorstand des Oberwalliser Bienenzüchter Verbandes festgelegt.
3. Es dürfen nur Begattungskästchen auf die Belegstelle aufgeführt werden, die nicht aus einem Seuchen-Sperrgebiet kommen. Für alle aufgeführten Begattungskästchen kann eine Bestätigung des entsprechenden Bieneninspektors verlangt werden.
4. Für jede aufgeführte Königin wird eine Begattungstaxe erhoben. Diese Gebühr wird vom Vorstandsvorstand auf Antrag des Belegstellenleiters festgesetzt. Die Gebühr muss am Tag der Auffuhr bezahlt werden.
5. Alle Begattungskästchen müssen mit dem Namen oder Initialen des Züchters wetterfest und leserlich versehen sein.
6. Die Begattungskästchen müssen sauber sein. Sie dürfen keine Drohnen enthalten, müssen eine geschlüpfte Jungkönigin enthalten und mit genügend Futter versorgt sein. Es darf kein Honig für den Futterteig verwendet werden. Die Kontrolle auf Drohnenfreiheit muss durch stabile, reine Klarsichtdeckel auf einfache Weise und ohne weitere Vorbereitungen möglich sein, ohne dass die Bienen ins Freie gelangen.
7. Die Belegstellenordnung gilt mit der Anlieferung der Bienenköniginnen als anerkannt.
8. Von Züchtern selbst angefertigte und auf die Belegstelle mitgebrachte Ständer für Begattungskästchen sind nicht erlaubt.
9. Das Zusetzen von schlupffreien Weiselzellen oder unbegatteten Königinnen direkt auf der Belegstelle ist nicht gestattet.
10. Die Öffnungszeiten der Belegstelle werden rechtzeitig durch den Belegstellenleiter auf der Homepage des OBZVs bekanntgegeben. In der Regel dauert die Saison vom 1. Juni bis am 15. August.
11. Die Auffuhrdaten und -zeiten werden ebenfalls im Internet publiziert. Die Auffuhr muss dem Belegstellenleiter im Voraus gemeldet werden.
12. Die Begattungskästchen dürfen nur an den vorgesehenen Einrichtungen deponiert werden. Sie müssen nach spätestens 20 Tage wieder entfernt werden. All das geschieht in Anwesenheit des Belegstellenleiters.



OBERWALLISER BIENZÜCHTERVERBAND OBZV

Sektionen: Aletsch Goms; Brig Umgebung; Visp Umgebung; Stalden Umgebung;
Vispental; Westlich Raron; Leuk Umgebung

13. Auf der Belegstelle wird durch den Belegstellenleiter/Stellvertreter ein Journal geführt. Auf diesem Formular sind die Adressen der Züchter, die Herkunft des Zuchtmaterials, das Auf- und Abfuhrdatum, die Anzahl aufgeführter Königinnen sowie die Anzahl begatteter Königinnen vermerkt. Der Belegstellenausweis für die begatteten Königinnen wird durch den Belegstellenleiter/Stellvertreter ausgestellt.
14. Züchter, die sich nicht an diese Vorschriften halten, werden abgewiesen oder die bereits deponierten Begattungskästchen werden entfernt. Bei Unfällen, Schäden, Diebstahl u. dgl. wird jegliche Haftung abgelehnt.
15. Dieses Nutzungsreglement wurde an der DV des Oberwalliser Imkerverbandes 6. März 2015 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft.

Oberwalliser Bienenzüchter Verband
Der Präsident:

Der Aktuar:

Loretan Christian

Mooser Alban